



Regierungsrat

Luzern, 16. Mai 2022

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 877

Nummer: A 877
Protokoll-Nr.: 632
Eröffnet: 16.05.2022 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Schaller Riccarda und Mit. über die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen mit Schutzstatus S im Kanton Luzern

Zu Frage 1: Zuständigkeiten: Gemäss Webseite der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen liegt die Zuständigkeit für den gesamten Prozess von der Aufnahme, über die Betreuung bis zur Integration und Koordination der Flüchtlinge mit S-Status beim Kanton.

- a. Wieso setzt der Kanton Luzern auf diesen «Zuständigkeit von a-z» Ansatz und delegiert die Begleitung und Betreuung der Flüchtlinge mit Schutzstatus S nicht stärker an Gemeinden und soziale Institutionen, wie dies andere Kantone tun?

Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Asyl- und Flüchtlingswesen ist abhängig von der jeweiligen kantonalen Gesetzgebung sowie von der organisatorischen Ausgestaltung. Im Kanton Luzern ist der Kanton für alle Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen während den ersten zehn Jahren nach ihrer Einreise in die Schweiz zuständig. Dazu gehören auch Personen mit Schutzstatus S. Seit 2017 erfüllt der Kanton Luzern die Aufgaben aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen mit seiner eigenen Asylorganisation, der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF). Mit dieser Regelung ist die Gleichbehandlung aller Personen aus diesem Bereich sichergestellt und die notwendige Reaktionsfähigkeit auf sich schnell verändernde Situationen ist gegeben.

Bei der Bewältigung der aktuellen Flüchtlingskrisen arbeitet der Kanton Luzern eng zusammen mit den Gemeinden. So ist der VLG mit zwei Personen im Kantonalen Führungsstab und mit drei Personen in der kantonalen Task Force Ukraine vertreten. Auch in anderen Bereichen findet eine Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden statt, so beispielsweise im Bereich der Freiwilligenarbeit, wo die Koordinationsstelle Freiwilligenarbeit der DAF einen engen Kontakt mit Freiwilligengruppen in den Gemeinden pflegt.

- b. Welche kantonale Unterstützung erhalten die Flüchtlinge mit S-Status vor Ort? Wie stellt der Kanton ihre psychologische und medizinische Betreuung sicher?

Personen, welche in den temporären kantonalen Zentrenstrukturen (TUK St. Urban, TUK Marienburg Wikon und TUK Libellenstrasse Luzern) untergebracht sind, werden durch das jeweilige Betreuungsteam in der Alltagsbewältigung unterstützt und erhalten auch die Asylsozialhilfe vor Ort ausbezahlt. Die Beratung in Gesundheitsthemen ist über das Team der Gesundheitsfachpersonen sichergestellt, sofern erforderlich nimmt dieses auch eine Triage an eine Arztpraxis vor, damit die erforderlichen medizinischen Leistungen erbracht oder in die Wege geleitet werden können. Alle Schutzsuchenden mit Status S, die auf finanzielle Leistungen der Asylsozialhilfe angewiesen sind, werden über die DAF in einem Kollektivvertrag

bei der CSS grundversichert. Sie haben im Rahmen dieser Versicherung Zugang zu den von den Krankenkassen anerkannten Leistungen, dazu gehören bei Bedarf auch psychiatrische oder psychologische Hilfe.

Personen mit Status S, welche nicht in den Zentrenstrukturen der DAF untergebracht sind und auf Asylsozialhilfe angewiesen sind, sind ebenfalls über die DAF grundversichert. Bei Bedarf können sie sich direkt an eine Arztpraxis wenden. Sofern erforderlich werden sie von diesen an von den Krankenkassen anerkannte Spezialisten überwiesen.

Personen mit Status S, welche finanziell unabhängig sind, unterstehen ebenfalls dem Krankenversicherungs-Obligatorium. Sie regeln ihre Versicherung direkt bei einer Krankenkasse ihrer Wahl und haben somit bei Bedarf ebenfalls Zugang zu medizinischen Leistungen.

Zu Frage 2: Unterbringung: Bei der Unterbringung der Flüchtlinge setzt der Kanton Luzern auf grosse Gebäude und Zivilschutzanlagen.

- a. Wie sind die ukrainischen Flüchtlinge mit Schutzstatus S aktuell im Kanton untergebracht - Personen pro Gemeinde und Art der Unterkunft (privat/Zivilschutzanlage?)

Per 13. Mai 2022 sind 1'976 Schutzsuchende aus der Ukraine dem Kanton Luzern zugewiesen. Davon befinden sich 980 Personen in kantonalen Strukturen. Diese verteilen sich auf folgende Unterkunftsarten:

| Unterkunft | Personen | Bemerkung |
|---|----------|--|
| Notunterkunft Allmend | 43 | Triageunterkunft bei Ankunft im Kanton |
| Temporäre Unterkunft St. Urban | 96 | klassisches Zentrum |
| Temporäre Unterkunft Wikon Marienburg | 102 | klassisches Zentrum |
| Temporäre Unterkunft Libellenst. Luzern | 230 | Wohnüberbauung mit 70 Wohnungen |
| Wohnungen / Wohngemeinschaften | 509 | verschiedenste Wohneinheiten 1-50 Personen |

- b. Wie hoch ist der Anteil der BewohnerInnen der angebotenen Unterkünfte gegenüber den durch Private angebotenen Unterbringungen?

Per 13. Mai sind 996 Schutzsuchende in Gastfamilien untergebracht, dies entspricht rund der Hälfte aller Personen mit Status S im Kanton Luzern.

- c. Trifft es zu, dass Flüchtlinge aus der Ukraine, welche Sozialgelder beziehen, keine eigene Wohnung mieten dürfen, auch wenn der Vermieter dies explizit ermöglicht?

Ja.

- d. Auf welche Grundlage stützt sich dieses Verbot und worin besteht sein Mehrwert? Aus dem Merkblatt des Bundes lässt sich eine solche Regelung nicht herleiten.

Für die Unterbringung von Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung (Status S) gelten die gleichen Bestimmungen wie für Asylsuchende aus dem ordentlichen Verfahren (Status N). Diese sind in der kantonalen Asylverordnung geregelt (KAsylV; SRL Nr. 892b; §§ 21 und 22). Gemäss § 22 Abs. 2 sorgt die zuständige Dienststelle dafür, dass Schutzbedürftigen (Status S) eine Unterkunft zugewiesen wird. Ohne Bewilligung der zuständigen Dienststelle dürfen diese Personen die Unterkunft nicht wechseln. Vorbehalten bleiben generelle oder individuelle Anordnungen und Weisungen des Amtes für Migration des Kantons Luzern.

Aus § 21 geht zudem klar hervor, dass neu ankommende Schutzbedürftige – analog zu Asylsuchenden aus dem ordentlichen Verfahren (Status N) – bei ihrer Ankunft im Kanton Luzern zuerst einer Kollektivunterkunft zugewiesen werden. In den Kollektivunterkünften werden die Asylsuchenden und die Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut gemacht und auf eine selbstständige Lebensführung vorbereitet. Die Aufenthaltsdauer in Asylyzentren beträgt in der Regel zwischen zwei und sechs Monaten.

Aus den gesetzlichen Bestimmungen geht somit hervor, dass Schutzbedürftige mit Status S ihren Wohnort nicht frei wählen können beziehungsweise das Einverständnis der Dienststelle für einen Unterkunftswechsel benötigen. Schutzbedürftige dürfen deshalb ohne Einwilligung der DAF keine eigenen Mietverhältnisse eingehen.

In Bezug auf die Schutzsuchenden aus der Ukraine hat der Bundesrat entschieden, eine Ausnahmeregelung zu treffen, indem Geflüchtete auch zu Privaten einreisen dürfen. Damit wird eine Erstwohnsitzwahl in der Konstellation mit einer Gastfamilie möglich gemacht. Wechselt eine Person mit Schutzstatus S ihren Wohnsitz nach einem Aufenthalt bei einer Gastfamilie, untersteht sie wieder der kantonalen Gesetzgebung und muss sich dort aufhalten, wo ihr eine Unterkunft zugewiesen wird.

In Bezug auf direkte Mietangebote an Personen mit Schutzstatus S gilt es auch zu beachten, dass der Status S rückkehrorientiert ist und damit kein unbeschränktes Recht auf Anwesenheit in der Schweiz verbunden ist. Deshalb besteht bei einer Direktvermietung für den Vermieter bzw. für die Vermieterin das Risiko, dass seine bzw. ihre Mieter/-innen aus der Schweiz ausreisen, ohne die Wohnung ordentlich gekündigt zu haben. Auch besteht die Möglichkeit, dass die über die Asylsozialhilfe erhaltenen Mietkosten nicht an den Vermieter bzw. die Vermieterin weitergeleitet werden. In solchen Fällen werden geschuldete Mietzinse nicht durch den Kanton gedeckt, da dieser nicht Vertragspartner ist. Der Kanton Luzern hat sich aufgrund von nicht wahrgenommenen Mieterverpflichtungen in den vergangenen Jahren immer wieder mit rechtlichen Auseinandersetzungen mit Vermietern bzw. Vermieterinnen befassen müssen. Zurück geblieben sind jeweils enttäuschte Vermieter bzw. Vermieterinnen. Auch deshalb hält der Kanton Luzern an den gesetzlichen Bestimmungen fest, wonach Personen mit Status S keine eignen Mietverhältnisse eingehen dürfen.

Zu Frage 3: Anmeldung: Ukrainische Flüchtlinge mit Schutzstatus S müssen sich nach ihrer Ankunft im Kanton Luzern beim Sozialamt melden, wo ihre Sozialbedürftigkeit abgeklärt wird.

Bei der Erreichbarkeit des Sozialamtes auf telefonischem Weg und in Bezug auf die Öffnungszeiten (anscheinend zeitweise bereits um 14h30 geschlossen) scheint es grosse Probleme zu geben. Sind der Regierung diese Probleme bekannt? Was unternimmt die Regierung, um die Erreichbarkeit des Sozialamtes für ukrainische Flüchtlinge rasch zu verbessern (zeitlich und sprachlich)?

Der Sozialdienst Schutzbedürftige an der Baselstrasse 61d in Luzern ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

- Schalter: Montag bis Freitag von 08:15 bis 11:30 und von 13:15 bis 16:30 Uhr.
- Telefon: Montag bis Freitag von 09:00 bis 12:00 und von 14:00 bis 16:30 Uhr.

Diese Öffnungszeiten entsprechen den üblichen Zeiten anderer Sozialdienste.

Zu Frage 4: Finanzielle Hilfe: Der Kanton erhält vom Bund pro Flüchtling

- a. Wieviel Geld erhält der Kanton vom Bund pro Flüchtling mit Schutzstatus S?

Im Rahmen der Globalpauschale I leistet der Bund einen Beitrag an die Kosten für die Unterbringung und Betreuung von Personen mit Status S, welche in den Kantonen anfallen. Die Globalpauschale I beträgt für den Kanton Luzern aktuell CHF 1'523.54 pro Monat und Person. Zu beachten gilt, dass es sich hierbei um ein Pro-Kopf-Abgeltungssystem handelt und der Betrag nicht direkt pro Person einzusetzen ist.

- b. Wie wird dieses Geld vom Bund für die Flüchtlinge verwendet und welche Aufgaben/Kosten müssen von Freiwilligen, Gemeinde oder den Flüchtenden selber getragen werden?

Gemäss gesetzlicher Grundlage ist der Kanton Luzern für die Unterbringung und Betreuung der Personen mit Schutzstatus S zuständig. Damit kommt er auch für die Kosten der Unterbringung, den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (Asylsozialhilfe) sowie die Gesundheitskosten (Krankenkassenprämie, Franchisen und Selbstbehalte) auf. Weiter werden im Bedarfsfall im Rahmen der Asylsozialhilfe individuell notwendige Kosten übernommen (z.B. Brillen, Ersteinschulung, Einkleidungsbedarf).

Grundsätzlich ist mit der Asylsozialhilfe der Existenzbedarf gedeckt. Sofern Freiwillige oder die Gemeinden zusätzliche Zuwendungen als notwendig erachten, ist es ihnen freigestellt, diese auf eigene Kosten zu ermöglichen.

- c. Welcher Anteil des Bundesbeitrags kommt direkt bei den Flüchtlingen mit Schutzstatus S in Form von Netto-Auszahlungen an?

Personen mit Schutzstatus S haben aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen – analog der Asylsuchenden aus dem ordentlichen Verfahren (Status N) – lediglich Anrecht auf Asylsozialhilfe. Die Höhe dieser Ansätze ist in der Kantonalen Asylverordnung (KAsylV; SRL Nr. 892b; § 7) geregelt. Für ihren Grundbedarf (Essen, Kleidung, Hygieneartikel etc.) erhält eine Person bei Zentrumsunterbringung CHF 11.20 pro Tag, bei Unterbringung in einer Wohnung/Wohngemeinschaft sind es CHF 13.80 pro Tag.